



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 42/2021 S. 3810)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2020
(Einführung ZTV SoB-StB 20)**

Bekanntmachung vom 09. September 2021

UVK IV D 4

Telefon: 9025-1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Bei Verträgen** über die Ausführung von Schichten ohne Bindemittel sind die „**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel in Berlin**“ (Anlage) zum Vertragsbestandteil zu machen.
2. **In ausgewiesenen Wasserschutzgebieten** entscheidet die Wasserbehörde über den Einsatz von rezyklierten Gesteinskörnungen.
3. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
4. **Die „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“** (Einführung ZTV SoB-StB 04, Fassung 2007) vom 03. Mai 2019 (ABl. S. 3241) treten mit Ablauf des 23. September 2021 außer Kraft.
5. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 24. September 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 23. September 2026 außer Kraft.

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
für den Bau von Schichten ohne Bindemittel in Berlin
(Ausgabe 2021)**

1. Für den Bau von Schichten ohne Bindemittel in Berlin gelten die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau" – ZTV SoB-StB 20, soweit unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt wird.

2. Die ZTV SoB-StB 20, gelten mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

2.1 Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Wasserdurchlässigkeit sind unter Pflasterbefestigungen und Plattenbelägen aller Art ausschließlich Frostschutz- und Schottertragschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen oder aus ausgebauten und wiederaufbereiteten natürlichen Gesteinskörnungen anzuordnen.

2.2 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV SoB-StB 20

Probenahmen und Prüfungen sind je angefangene 3.000 m² Einbaufläche durchzuführen. Bei erkennbarer Inhomogenität oder Änderung des eingebauten Materials ist die Prüfdichte zu erhöhen.

2.3 Zu Abschnitt 3.3.2 der ZTV SoB-StB 20

2.3.1 Prüfung der Wasserdurchlässigkeit der eingebauten Schicht

Die Wasserdurchlässigkeit der eingebauten Schichten (Frostschutz- und Schottertragschichten) ist nach TP Gestein-StB, Teil 8.3.4, für die nachstehenden Bauweisen zu prüfen. Als Anforderungswerte gelten:

- Frostschutz- und Schottertragschichten

unter Asphaltsschichten	keine Anforderungen
unter Betondecken	$k_i \geq 5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$
unter Pflasterdecken	$k_i \geq 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$
- Frostschutz- und Schottertragschichten unter Deckschichten nach dem „Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen“ (M VV; FGSV-Nr. 947)

$k_i \geq 3 \times 10^{-5} \text{ m/s}$

Kopien der Prüfberichte sind der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung zu überlassen (Mail an: OSBBStadt@SenUVK.Berlin.de).

2.3.2 Prüfung auf sulfathaltige Bestandteile

Die Prüfung auf sulfathaltige Bestandteile gemäß Nr. 7 der „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (Einführung TL SoB-StB 20)“ ist auch im Rahmen der Kontrollprüfungen durchzuführen.

2.4 Zu Abschnitt 4 der ZTV SoB-StB 20

Es gilt das Korrekturblatt der FGSV vom Mai 2021